

RS Vwgh 1989/9/6 89/02/0066

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.09.1989

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §102 Abs6;

Rechtssatz

Der Lenker muss seiner Sicherungspflicht erst dann nachkommen, wenn eine Überwachung des Fahrzeuges durch ihn nicht mehr gewährleistet war.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020066.X04

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at